

Nr. 385

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

vom 30. Oktober 2007* (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959¹,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 *Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug*

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG), insbesondere für die Veranlagung und die Erhebung dieser Abgabe.

§ 2 *Verwaltungsgericht*

Rekurskommission im Sinn von Artikel 22 Absatz 3 WPEG ist das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

* G 2007 318

¹ SR 661. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 3 *Amtshilfe*

¹ Die für die Steuerveranlagung zuständige Behörde meldet der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug von jedem im Kanton Luzern wohnhaften Ersatzpflichtigen

- a. die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Veranlagung zur direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Staatssteuer,
- b. das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder die Staatssteuer,
- c. die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Staatssteuer.

² Sie meldet die erforderlichen Veranlagungsgrundlagen mit dem ihr von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug für jeden Ersatzpflichtigen zugestellten Veranlagungsformular, mittels vergleichbarer Hilfsblätter oder durch elektronischen Datenaustausch.

³ Im Übrigen richtet sich die Amtshilfe der mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe betrauten Behörden nach Artikel 24 WPEG.

§ 4 *Amtsstatthalteramt*

¹ Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Artikel 44 Absatz 2 WPEG ist das örtlich zuständige Amtsstatthalteramt.

² Strafverfügungen der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Sinn von Artikel 44 Absatz 4 WPEG werden durch das örtlich zuständige Amtsgericht gerichtlich beurteilt.

II. Mahnung und Erlass²

§ 5 *Gebühr für die zweite Mahnung*

Für die zweite Mahnung zur Bezahlung der rechtskräftig festgesetzten Ersatzabgabe wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben.

§ 5a³ *Erlass*

¹ Gegen Entscheide in Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 WPEG kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug Einsprache erhoben werden.

² Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 425).

³ Eingefügt durch Änderung vom 28. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 425).

² Gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht die Ermessenskontrolle zu.

III. Schlussbestimmungen

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 17. März 1980⁴ wird aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ G 1980 54 (SRL Nr. 385)